

WIE LÄUFT DAS ANTRAGSPROZEDERE AB?

- 1) **Information** über Schäden unverzüglich an das zuständige Forstamt melden.
- 2) **Prüfung** von Ausschlussgründen durch das Forstamt (z. B. telefonisch; Mindestschaden etc.).
- 3) **Ursachenfeststellung** durch das Forstamt (i.d.R. Ortstermin); amtliche Feststellung über Ursache.
- 4) **Wertermittlung** durch das Forstamt: ggf. bereits vorläufige Wertermittlung im Rahmen der Ursachenfeststellung (Nr. 3; Flächengröße, Kultur). Abschließende Wertermittlung nach Eintritt des Schadens (z. B. Pflanze vernichtet, Ernte nicht möglich) unter Mitwirkung der/des Geschädigten (Fotodokumentation, schriftliche Bestätigung, ggf. erneuter Ortstermin).
- 5) **Antragstellung** durch Geschädigte an das zuständige Regierungspräsidium.
- 6) **Prüfung und Sammlung** aller Anträge jährlich bis zum Stichtag 30.04. durch das Regierungspräsidium.
- 7) **Festlegung des Auszahlungsfaktors** durch das zuständige Ministerium.
- 8) **Schriftlicher Bescheid und Auszahlung** der Billigkeit an Geschädigte durch Regierungspräsidium.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

- Ausgefüllter Antrag (Vordruck),
- amtliche Bestätigung der Schadensursache,
- amtliche Bestätigung über Schadenshöhe,
- Rechnungen (nur fischereiwirtschaftliche Schäden),
- ggf. Erklärung über De-minimis-Beihilfen (nur solange keine Genehmigung der Richtlinie durch die EU-Kommission vorliegt),
- ggf. Fotos / Dokumentation des Schadens,
- ggf. Karte / Luftbild des Schadens.

WIE HOCH IST DIE BILLIGKEITSLEISTUNG?

Maximal erfolgt ein Ausgleich in Höhe von bis zu 90 Prozent des ermittelten Schadenswertes (mindestens 250 Euro, maximal 25.000 Euro). Bei Überschreiten der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Billigkeitsleistungen eines Schadensjahres anteilig gekürzt. Die Billigkeitsleistung kann daher geringer als der ermittelte Schadensbetrag ausfallen.

BEIHILFERECHT:

Bis die EU-beihilferechtliche Genehmigung der Biber-Billigkeitsrichtlinie durch die EU-Kommission vorliegt, werden Beihilfen als De-minimis-Beihilfen gewährt. Geschädigte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen neben den oben genannten Antragsunterlagen zusätzlich eine De-minimis-Erklärung abgeben.



AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

- Das zuständige Forstamt ist die erste Anlaufstelle bei Biberschäden: [hessen-forst.de](https://www.hessen-forst.de).
- Das amtliche Bibermanagement bei den Regierungspräsidien ist für die Antragsabwicklung zuständig:

Regierungspräsidium Darmstadt

naturschutz-schutzgebiete@rpda.hessen.de,

Regierungspräsidium Gießen

wildtiermanagement@rpgi.hessen.de,

Regierungspräsidium Kassel

wildtiermanagement@rpks.hessen.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

[landwirtschaft.hessen.de](https://www.landwirtschaft.hessen.de)

E-Mail: poststelle@landwirtschaft.hessen.de

Bildhinweise:

Titel: Rainer Fuhrmann – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com)

Weitere Bilder: Almgren – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com), Dominik Kindermann – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com), Bailey Parsons – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com), Lukas Köhler – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com), Szymon Bartosz – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESSEN

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat



Biber-Billigkeitsrichtlinie

BIBERSCHÄDEN MELDEN – AUSGLEICH BEANTRAGEN

Ein Wegweiser für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Bitte nehmen Sie immer zuerst Kontakt mit dem für die betroffene Fläche zuständigen Forstamt auf.

ZIEL UND ZWECKBESTIMMUNG

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) wird in der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie aufgeführt und gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz als besonders und streng geschützte Art. Das damit verbundene Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ist zwingend zu beachten. Um Konflikten vorzubeugen oder diese aufzulösen, steht den Betroffenen das amtliche Bibermanagement des Landes Hessen zur Verfügung.

Der Biber spielt im Gewässer eine wichtige Schlüsselrolle: Er fördert Biodiversität und Habitatqualität und gleichzeitig den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Grundsätzlich sind Gewässer gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern.

Durch die aktive Gestaltung der Biber-Lebensräume sind Nutzungskonflikte auf angrenzenden Flächen oder Schäden an benachbarter Infrastruktur nicht auszuschließen. Das Land Hessen schafft mit der Biber-Billigkeitsrichtlinie die Möglichkeit, für Betroffene einen finanziellen Ausgleich für wirtschaftliche Schäden zu leisten. Gleichzeitig werden im Rahmen des hessischen Bibermanagements kostenlose Beratungen angeboten, die der Vermeidung von Schäden, der Optimierung von Präventionsmaßnahmen und der langfristigen Lösung von Konflikten dienen.

Die Billigkeit wird seitens des Landes Hessen als freiwillige Leistung gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

WELCHE SCHÄDEN WERDEN BERÜCKSICHTIGT?

Nur ab Inkrafttreten der Richtlinie vom Biber verursachte, unvorhersehbare wirtschaftliche Schäden können entschädigt werden. Die Schäden müssen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, an Dämmen von Teichanlagen oder in wirtschaftlich genutzten Waldflächen (auch Privatwald) in Hessen entstanden sein:

Landwirtschaft

Vernichtete* Pflanzen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (*s. Auflistung rechts):

- durch Überstauung oder Vernässung,
- durch Fraßschäden,
- durch Fraß- oder Nageschäden an Obstbäumen und Einzelbäumen.

Forstwirtschaft im Privatwald

Abgestorbene Bäume / Naturverjüngung:

- durch Überstauung oder Vernässung,
- durch Fraß- oder Nageschäden.

Fischereiwirtschaft

- Schäden an Dämmen von Teichanlagen.

WELCHE SCHÄDEN WERDEN NICHT BERÜCKSICHTIGT?

- Schäden unter einem Wert von 250 Euro,
- Schäden an baulicher Infrastruktur (Ausnahme: Teichanlagen),
- sonstige Sach- und Personenschäden,
- Aufwand für Aufräum-/ Wiederherstellungsarbeiten,
- entgangene Flächenprämien.

MINDESTSCHADENSWERT 250 EURO FLÄCHENANSÄTZE FÜR LANDWIRTSCHAFT- LICHE SCHÄDEN:

(Schaden > 250 Euro bei Ertragsstufe VII (VI) bzw. I)

Brotgetreide	1.200 m² bzw. 3.100 m²
Futtergetreide	1.300 m² bzw. 3.300 m²
Braugerste	1.500 m² bzw. 2.900 m²
Triticale	1.200 m² bzw. 2.900 m²
Körnermais	1.700 m² bzw. 3.400 m²
Raps	1.200 m² bzw. 3.700 m²
Zuckerrüben	620 m² bzw. 1.100 m²
Kartoffeln	380 m² bzw. 770 m²
Erbsen, Bohnen	2.500 m² bzw. 5.600 m²
Grünland (Stufe I-VI)	1.900 m² bzw. 3.600 m²

WANN GILT EINE PFLANZE ALS VERNICHTET?

Abgesehen von offensichtlichen Schäden, wie abgestorbene oder gefällte Gehölze und gefressene Kulturpflanzen, gelten im Grünland als Schaden:

- fehlender oder veränderter Aufwuchs sowie
- eine verhinderte Ernte.

Maßgeblich ist, ob die Verwertbarkeit der Ernte nicht mehr gegeben ist. Sollten durch den Verkauf der vernichteten Pflanzen dennoch Einnahmen entstehen, sind diese vom Schadensbetrag abzuziehen.

Ein schwächerer Aufwuchs als gewöhnlich oder eine Qualitätsminderung der Ernte können nicht berücksichtigt werden.



WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, des Forstsektors einschließlich Privatwaldbesitzende sowie des Fischerei- und Aquakultursektors unabhängig von ihrer Rechtsform. Anträge zu landwirtschaftlichen Schäden können nur von Pächterinnen und Pächtern eingereicht werden, sofern die Flächeneigentümerin bzw. der Flächeneigentümer nicht selbst bewirtschaftet.

WER IST NICHT ANTRAGSBERECHTIGT?

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, das Land Hessen, seine Institutionen, Gemeinden, Landkreise und sonstige juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Unternehmen in Privatrechtsform betreiben. Privatpersonen und Vereine sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND EINZUHALTEN?

- Schäden müssen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen, also außerhalb eines Bebauungsplans;
- rechtzeitige Schadensmeldung (Ursache Biber muss noch feststellbar sein);
- Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minimierung (vom Bibermanagement vorgeschlagen);
- Mitarbeit bei der Wertermittlung sowie wahrheitsgemäße Angaben zum Schaden.

